

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Berlin, 02.04.2026

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. begrüßt die Änderung des Tierschutzgesetzes und die Aufnahme der verpflichtenden Videoüberwachung in Schlachteinrichtungen. Bezüglich der Ausgestaltung und den Details des neuen § 4d haben wir jedoch einige Anmerkungen.

Videoaufzeichnungen sind heutzutage in großen Schlachthöfen oft gängige Praxis: Die Kamerasysteme werden hauptsächlich eingesetzt, um unklare bzw. tierschutzrelevante Situationen besser beurteilen und gegebenenfalls widerlegen zu können. Darüber hinaus ermöglichen sie die Überprüfung von Prozessabläufen, damit diese im Sinne des Tierschutzes optimiert werden können. Moderne Technologien tragen dazu bei, die Prozesse weiter zu verbessern und deren Einhaltung nachweisbar zu machen.

Zusätzlich schafft der Entwurf Rechtssicherheit für Unternehmen hinsichtlich der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie deren behördlicher Nutzung. Besonders hervorzuheben ist, dass bundesweit einheitliche Regelungen und Vorgaben etabliert werden sollen.

II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 4d Abs. 2

Wenn die Videoaufzeichnung tatsächlich dazu beitragen soll, Transparenz und Vertrauen zu stärken, sollte sie für alle Betriebe gelten. Es besteht keine Kausalität zwischen der Größe von Schlachtbetrieben und Tierschutzverstößen. Größere Schlachtbetriebe (mehr als 1.000 Großvieheinheiten jährlich verarbeitet) sind bereits heute verpflichtet einen Tierschutzbeauftragten zu beschäftigen. Seine Aufgabe ist die Einhaltung der Tierschutzvorschriften beim Umgang mit den Tieren, von der Anlieferung bis zur Tötung, sicherzustellen. Daher stellt sich die Frage, warum es unterschiedliche Standards für große und kleine Betriebe geben soll, gerade da die kleineren keinen Tierschutzbeauftragten haben. Zusätzlich fehlt in kleinen Betrieben oft auch eine amtliche Präsenz vor Ort. Erleichternd kommt hinzu, dass kleinere stationäre Betriebe aufgrund

der baulichen Gegebenheiten kleinere und damit weniger Bereiche haben, die mittels Kameraüberwachung abzudecken sind.

Eine Möglichkeit zur Verpflichtung (siehe Satz 2 in § 4d Abs. 2) sehen wir als unzureichend an. Diese greift erst nach Verdachtsmomenten und unserer Meinung nach zu spät.

Zu § 4d Abs. 3

Damit die Videoüberwachung ihren Zweck erfüllt, muss sie gezielt eingesetzt werden und praktikabel bleiben. Weiter sind Tierschutzverstöße in der Regel durch den Menschen initiiert bzw. beeinflusst und können durch diesen auch wieder korrigiert sowie aufgelöst werden. Konkret bedeutet dies, dass sich Kameras auf Bereiche konzentrieren sollten, in denen Tiere und Menschen unmittelbar aufeinandertreffen, Orte mit Mensch-Tier-Interaktion.

Darüber hinaus bestehen technische Einschränkungen bei der Erstellung geeigneter Bildaufnahmen in den Abschnitten Betäubung und Brühvorgang. Insbesondere der Einsatz von Kameratechnik in Brühltunneln und auch der Betäubung würde aufgrund spezieller Anforderungen zu erheblichen Mehrkosten führen, ohne dass daraus ein zusätzlicher Beitrag zum Tierschutz resultiert.

Zu § 4d Abs. 4 - 5

Die vorgesehene Speicherung der Videoaufzeichnung für die letzten 30 Tage an denen Schlachtungen stattfanden, zuzüglich der Zeit der jeweiligen Anlieferung bei nicht unmittelbar erfolgter Schlachtung ist unpraktikabel und erfordert aufwendige Programmierlösungen. Hier ist eine klare Formulierung anhand von Tagen zielführender. Wir schlagen eine feste Speicherdauer von 28 Kalendertagen vor.

Die technischen Details der Videoüberwachung sollten in Absprache mit der Wirtschaft bundeseinheitlich festgelegt werden. Es muss vermieden werden, dass die Länder unterschiedliche Anforderungen an die technische Umsetzung stellen.

Weiter stellt sich die Frage, was bei Ausfällen des Systems passiert, hier fehlt Rechtssicherheit. Darüber hinaus haben wir Bedenken bezüglich des Datenzugriffs und der Auswertung. Es handelt sich um sehr sensibles Bildmaterial, weshalb wir uns klar gegen einen unbeaufsichtigten Fernzugriff der Behörden aussprechen. Die Bewertung sollte grundsätzlich nur gemeinsam durch den Betrieb und zuständige Behörden erfolgen, es sollte also ein Vier-Augen-Prinzip im Gesetz festgeschrieben werden.

Außerdem möchten wir klarstellen, dass Videoaufnahmen, die der Behörde zur weiteren ordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Bewertung übergeben werden, innerhalb einer



festgelegten Frist überprüft und umgehend gelöscht werden müssen, sofern keine Verstöße gegen den Tierschutz festgestellt wurden.

Zum Erfüllungsaufwand

Die Kostenschätzung des Ministeriums halten wir für zu niedrig. In großen Betrieben mit einem Tierschutzbeauftragten hängt die Anzahl der Kamerasysteme und die laufenden Kosten stark von baulichen und räumlichen Rahmenbedingungen ab. Auch die Speicherkosten bei großen Betrieben und über mehrere Wochen sind nicht zu vernachlässigen. Dementsprechend muss der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um einiges höher angesetzt werden.

Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.635 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 110.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Umsatz von 77,8 Milliarden Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.